

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 17/18 (1891)
Heft: 23

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeiten wäre hier etwa die „I. Bauklasse“ des bisherigen schweizer. Architektentarifs einzureihen.

Den Procentsatz des Honorars schlägt Herr Allemann wiederum nach graphischer Darstellung in kleinen Summen niedriger, in grossen etwas höher als der deutsche Tarif vor. Die Vorschläge Allemann werden angenommen.

Das Verzeichniss der Ingenieurarbeiten *III. Bauklasse* wird auf Vorschlag Allemann, in Umarbeitung der betr. Classe des deutschen Tarifs für die in der Schweiz frequenten Arbeiten wie folgt festgesetzt: „Kunststrassen in Ebene und Gebirge, grössere Wasserkraftanlagen von etwa 100 P. S. an, mit beweglichen festen Wehren, inclusive Turbinenkammern etc., Wasserversorgungen für etwa 2000—20000 Einwohner, Quaibauten, Hafenbauten, Correctionen grösserer Gewässer, Brücken in Eisen und Stein über 10 m Spannweite mit gewöhnlichen Fundirungen, städtische Canalisationen, Bebauungspläne, Secundärbahnen im Flachland und Hügelland, Gebirgsbahnen.“ Die folgende Bauklasse des schweiz. Architektentarifs entspricht der hier eingereichten des deutschen Tarifs, der detaillirter ist, vielleicht nicht ganz, dürfte aber durch eine vielleicht auch ohnehin nützliche Revision doch passend gemacht werden.

In dieser Bauklasse enthält der deutsche Tarif bereits einfache Arbeiten der *Electrotechnik und Maschinentechnik*. *Naville* und *Wyssling* glauben, dass diese hier hinein passen möchten, wollen aber vor genauerer Prüfung nichts Bestimmtes erklären und beantragen, von Eintheilung derartiger Arbeiten in die Bauklassen für heute noch abzusehen. Dies wird angenommen.

Die *IV. Bauklasse* wird für Ingenieurarbeiten wie folgt fest gesetzt nach Entwurf Allemann: „Städtische Strassen mit besonderer Fahr- und Trottoiranlage etc., grosse Wasserwerksanlagen mit künstlichen beweglichen Stauvorrichtungen (für Wasserkraftanlagen über 1000 P. S.) Fundationen für Brücken etc. mit besonderen Maschinen (pneumatische etc.), Erdarbeiten mit Verwendung besonderer Maschinen, eigentlicher Brückenbau für Brücken grösserer Spannweite, Wasserversorgungen für grössere Städte, Filteranlagen, Wasserhebeanlagen etc., Eisenbahnen I. Cl., schwierigere Gebirgsbahnen etc.“ Anzureihen wäre hier die *III. Classe* des schweiz. Architektentarifs.

Infolge einer Zwischenfrage *Naville* bezüglich der bei grösseren Wasserkraftanlagen vorkommenden Arbeiten, nämlich 1. Vorstudien der Wasserkraftverhältnisse (hydrotechnische Arbeiten); 2. eigentliche Projectirung, und 3. Pläne für Einholung der Concessions, wird grundsätzlich angenommen, dass die ersten Arbeiten zu den nach der Zeit zu honorirenden gehören, die zweiten nach dem in Berathung befindlichen Tarif nach Bausummen, und zwar Bauingenieur- und maschinentechnische Arbeiten getrennt, und die dritten ebenso und separat, falls sie wirklich neue Arbeiten sind gegenüber den zweiten. Aehnlich wäre zu verfahren bei analogen Arbeiten für Eisenbahnen.

Die *V. Bauklasse* deutschen Tarifs, welche nur architektonische und zugehörige kunstgewerbliche Arbeiten umfasst, sowie die *IV. Bauklasse* genannten Tarifs bleiben nach Vorschlag Allemann für unseren Ingenieurtarif vorläufig unberücksichtigt, und die Beschaffung solcher weiterer Classen den Maschinentechnikern für ihren Tarif, eventuell den Architekten für Ausdehnung ihres jetzigen Tarifs, überlassen.

Die Aufnahme einer dem § 3 des deutschen Tarifs entsprechenden Bestimmung wird beschlossen, jedoch werden weniger *Abstufungen nach Bausummen* beschlossen, nach Vorschlag von Allemanns graphischen Darstellung.

Die *Eintheilung der Arbeit und Honorirung nach einzelnen Leistungen* (allgemeiner Entwurf, Detaillentwurf, Arbeitszeichnungen etc. etc.) wie in § 4 des deutschen Tarifs wird nach den Bezeichnungen dieses Artikels angenommen. *Wyssling* glaubt, dass diese allgemeine Eintheilung sich zwar auch für die Arbeiten der *Electrotechnik* durchführen lasse, wobei jedoch hierfür in der in diesem Artikel enthaltenen Detaillirung der Unterabtheilungen stellenweise andere Bezeichnungen werden eintreten müssen.

Die §§ 5 und 6 des deutschen Tarifs enthalten die Theilung des Honorars für die Gesamtleistung in die Einzelhonorare für die Einzelleistungen. Die procentualische Vertheilung des Honorars auf die Einzelleistungen ist dabei nicht für alle Bausummen einer Bauklasse dieselbe, sondern folgt einem bestimmten Gesetze. Doch sind die Abweichungen innerhalb einer Bauklasse nicht sehr gross. *Allemann* glaubt, es mögen diese Zahlen vielleicht aus zahlreichen Erfahrungen hervorgegangen sein; da aber die Abweichungen von einem Mittelwerth sehr gering sind, und die Sache dadurch sehr vereinfacht würde, schlägt er vor, jeweilen für eine ganze Bauklasse dieselben Procentsätze für Vertheilung des Gesamthonorars auf die Einzelleistungen anzunehmen, im

Mittel ungefähr nach den Verhältnissen des deutschen Tarifs. Der Vorschlag wird angenommen, die Detailausführung Hrn. Allemann übertragen.

Ueber die *Bedingungen der Honorarberechnung* werden Bestimmungen gleichbedeutend mit a, b, c, d, e, f, i, k, l, m, des § 7 des deutschen Tarifs angenommen, an Stelle der dortigen Bestimmung g dagegen auf Antrag *Gonzenbach* der Passus: „Anfertigung mehrerer Entwürfe ist nach besonderem Uebereinkommen zu honoriren“ festgesetzt, *Littera „h“* als durch „i“ schon ausgedrückt, gestrichen, und ebenso *Littera „n“* als selbstverständlich.

In Berathung der Honorirung der Leistungen, welche nicht nach Bausummen berechnet werden können, beantragen *Gonzenbach* und *Allemann*, die allgemeine Fassung des betr. Artikels nach bisherigem Vorschlag für einen schweizerischen Tarif, wie er in der „Bauzeitung“ vom 28. Juli 1883 enthalten, zu belassen, mit Eintheilung in Arbeiten „auf dem Felde“ und „im Bureau“, eventuell mit Abänderung der Preisansätze, während *Weber* beantragt, sich an die in § 8 des deutschen Tarifs enthaltene Eintheilung zu halten. In der Abstimmung wird mit 4 gegen 1 Stimme (der Präsident stimmt nicht; Hr. *Naville* wurde beurlaubt) dem letztern zugestimmt, und zu dem Einleitungssatz des genannten deutschen Artikels auf Antrag *Strupler* der Zusatz angenommen: „oder andere gemäss § 7 e und f auszuführende Arbeiten oder solche, für welche eine specielle Tarifirung nach Bausummen nicht möglich ist.“ — Im Speciellen glaubt betreffs der Ansätze *Waldner*, es seien obere und untere Grenzen hiefür nötig, da nicht alle Arbeiten und Personen gleichwertig seien, während *Strupler* ganz bestimmte Ansätze will, dagegen nur für Tage und höchstens noch halbe Tage, ohne Stundenangabe oder Berechnung nach Stunden. *Weber* stimmt ihm bei, und *Gonzenbach* macht darauf aufmerksam, dass zu hohe fixe Taxen bei Expertisen vor Gerichten, welche meist Maximalsätze bestimmt haben, nicht respectirt würden. Schliesslich wird folgende Fassung angenommen: „Für die aufgewendete Zeit wird berechnet per Tag per 1/2 Tag.

1. In der Wohnung oder dem Geschäftslocale	Fr. 30.—	Fr. 20.—
2. Außerhalb derselben, aber am Wohnorte	“ 40.—	“ 25.—
3. Für den Bauführer oder Hülfsingenieur	“ 15.—	“ 10.—
4. Für den Zeichner oder Schreiber	“ 10.—	“ 6.—

Für Reisen im Inlande, ohne Bauausführung:

Neben den Transportkosten für Personen und Gepäck werden berechnet: für den Tag ohne Uebernachtung Fr. 50.— für den Tag mit Uebernachtung „ 60.—

An Stelle des Absatz „III“ des deutschen Tarifs wird auf Antrag *Strupler* und *Wyssling* ein Zusatz zum § 7, d. h. zum Tarif nach Bausummen, beschlossen, welcher lautet: „Zu den Ansätzen des Tarifs nach Bausummen werden zugeschlagen zu dem nach der Bausumme zu berechnenden Honorar, neben Transportkosten für Personen und Gepäck,

1. für einen Reisetag ohne Uebernachtung	Fr. 10.—
2. für einen Reisetag mit Uebernachtung	“ 20.—
3. für den Bauführer oder Hülfsingenieur die Hälfte der vorstehenden Sätze,	

wenn ein Bauauftrag Reisen im Inlande erforderlich macht.“

Auf Vorschlag des *Präsidenten* wird nun Ingenieur *Allemann* beauftragt, den so berathenen Tarif samt Vertheilungstabelle für die Einzelarbeiten redactionell zu bereinigen und sammt graphischer Darstellung des Tarifs nach Bausummen einer nächsten Sitzung vorzulegen.

Der *Präsident* stellt sich vor, dass die Delegirtenversammlung den ihr vorgelegten Entwurf noch den einzelnen Sectionen des S. I. u. A. V. zur Discussion vorlegen werde, damit schliesslich eine spätere Delegirtenversammlung über den bereinigten Entwurf Beschluss fasse.

Es wird noch beschlossen, dem Verein Schweiz. Maschinen-Industrieller und dem Schweiz. Electrotechnischen Verein das Protokoll der heutigen Sitzung zuzusenden, um womöglich auf die nächste Generalversammlung einen in allen Branchen completen Entwurf zu erhalten.

Hierauf *Schluss* der Sitzung um 4 Uhr 10 Minuten.

Der Präsident: *A. Waldner.* Der Protokollführer: *W. Wyssling.*

Gesellschaft ehemaliger Studirender der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich. Stellenvermittlung.

On cherche pour la Grèce un ingénieur mécanicien comme chef d'une fabrique de machine. (821)

On cherche un ingénieur pour diriger l'entretien et la traction d'un chemin de fer de 450 km en Grèce. (831)

On cherche un ingénieur comme directeur des travaux publics d'une petite ville industrielle suisse (835)

Auskunft ertheilt *H. Paur*, Ingenieur, Bahnhofstrasse-Münzplatz 4, Zürich.